



Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744 – das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist) in der zurzeit gültigen Fassung folgende

Verordnung

vom 24.02.2025

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet am

Sonntag, den 16. März 2025
Sonntag, den 12. Oktober 2025

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Auf die §§ 17, 24 und 25 LadSchlG, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage -FTG- (BayRS 1131-3-I – der veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung der Stadt Vilsbiburg über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen aus besonderem Anlass für das Jahr 2024 vom 29.01.2024 außer Kraft gesetzt.

Vilsbiburg, den 05.03.2025

Sibylle Entwistle
Erste Bürgermeisterin